

Tagung der Kommission Bodenschutz beim UBA „Ohne doppelten Boden – Wie Bodenschutz die Zukunft sichert“ am 06.12.2022

Zusammenfassung der Tagungsergebnisse



Podiumsdiskussion auf der Fachtagung am 6.12.2022
Quelle: Copyright BMUV/ Christoph Wehrer

Anlässlich des Weltbodentags lud die [Kommission Bodenschutz beim UBA \(KBU\)](#) am 6. Dezember 2022 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur Fachtagung „Ohne doppelten Boden: Wie Bodenschutz die Zukunft sichert“ nach Berlin ein. Über 200 Personen nahmen an der im Hybrid-Format durchgeführten Veranstaltung teil. Im Mittelpunkt standen die Diskussion und der Informationsaustausch zu mit der Weiterentwicklung des Bodenschutzrechts zusammenhängenden Fragen.

Auf der Tagung kamen Redner*innen zu Wort, welche den Blick aus verschiedenen Ebenen und Perspektiven (Kommunen, Bundesländer, Bund und Europa) auf die Thematik lenkten.

Im World Café erarbeiteten die Teilnehmenden an folgenden fünf Thementischen wichtige Statements und Botschaften für die Politik:

- Bodenschutzrecht auf dem Prüfstand
- Bodenfunktionen – Wert und Wertverlust
- Neue Ideen für die Bodenfunktionsbewertung
- Welche Bodenfunktionen werden verbessert, wenn entsiegelt wird?
- Regelungsbedarf bei der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft

WICHTIGE BOTSCHAFTEN UND Kernaussagen



Ergebnisgraphik aus der Fachtagung am 6.12.2022
Quelle: Copyright UBA/ Jens Nordmann

Staatssekretär Stefan Tidow (Grußworte):

- Bei den drei planetaren Krisen - Klimakrise, Verschmutzungskrise und Artenaussterben sind die Böden das zentrale Thema; als Multitalent können sie viel zur Krisenbewältigung beitragen
- Es wird nicht genug unternommen, um Böden zu schützen
- Die Novellierung BBodSchG muss schnell vorangetrieben werden (mit vorsorgendem Bodenschutz, gesunden Böden)
- Weg von der Flächenkonkurrenz, hin zu Kooperation für gesunde Böden → Klimaschutz und -anpassung, Biodiversität, Wasserkreislauf, Wiedervernässung der Moore, Ernährungssicherheit sind nur durch gesunde Böden machbar
- Im Zuge der EU Bodenstrategie gilt es, das Monitoring zu stärken, das Nationale Bodenmonitoringzentrum soll alle relevanten Akteure und Erhebungen einbinden und vernetzen

Prof. Dr. Bernd Hansjürgens (UFZ, Vorsitzender der KBU): [Bodenfunktionen als Grundlage globaler Nachhaltigkeitsziele](#)

- Unterschiede von Boden und Bodenfunktionen, Bodenfunktionen erfassen und bewerten, Bodenfunktionen managen
- Boden mit seinen Funktionen trägt zur Gesamtleistung der Ökosysteme bei (wie Wasser und Luft), Bodenfunktionen und Leistungen sind aber nicht dasselbe
 - Für die Wahrung und Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) ist Boden unverzichtbar
 - Für ein Boden-Management ist die Erfassung und Bewertung der Bodenfunktionen entscheidend (wichtig dabei: Unterscheidung von Potential und Zustand der Böden)
 - Die Funktionsbewertungen finden in einem unterschiedlichen Maß statt
 - Um Böden zu managen, gilt es, sozioökonomische Bedingungen in den Vordergrund stellen
 - Die Multifunktionalität von Böden muss aufrechterhalten werden, dies erfordert differenzierte Regelungen
 - Es mangelt an vorsorgeorientierten Instrumenten für den Bodenschutz

Dr. Harald Ginzky (UBA, Dessau): [Novelle Bodenschutzrecht – Was kommt? Was wird gebraucht?](#)

→ Defizite der bisherigen Bodenschutzregelungen, Entwicklung: Eckpunktepapier des BMUV, Rahmung: EU Soil Strategy und Bodengesundheitsrichtlinie, RefoPlan-Vorhaben des UBA, Lösungsansätze und Fragen

- Defizite von BBodSchG und BBodSchV. Bsp.:
 - Nachsorge: Fehlen klarer vorsorgeorientierter Instrumente, keine klaren Pflichten zur Verbesserung der Bodenqualität
 - Klimawandel und -anpassung: nicht konzeptionell adressiert
 - Landwirtschaft: Grundsätze der guten fachlichen Praxis: relativ vage, keine Ermächtigung zur Konkretisierung, keine Anordnungsbefugnis der Bodenschutz-Behörden
- Eckpunkte zur Stärkung des Bodenschutzes BMUV v. 01.03.2022 -> [Link](#)
- Rahmensetzung: EU Bodengesundheitsgesetz - EU Bodenstrategie Nov 2021, EU Soil Health Law, Soil Expert Group mit vielen Working papers
- Laufendes Ressort-Forschungsprojekt zur Unterstützung der Novellierungsvorhaben mit 15 verschiedenen Arbeitspaketen und konkreten Lösungsansätzen

Jördis Braun (MLU Mecklenburg-Vorpommern) online): [Schutz der Bodenfunktionen in der Planung \(Anspruch und Wirklichkeit\) - Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern](#)

→ Was hat sich in den letzten zehn Jahren in MV getan? Bedeutung der vorsorgerechtlichen Instrumente, Fachkräftemangel, Schutz der Bodenfunktionen in der Planung – am Beispiel Freiflächen-Photovoltaik (Auswirkungen auf die Böden)

- Es fehlen wirksame Steuerungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten im Bereich der bodenschutzrechtlichen Vorsorge
- Fachkräftemangel! --> Mangelnde Stellenausstattung, (noch) wenige zertifizierte bodenkundliche Baubegleiter/-innen, häufig fehlendes bodenkundliches Fachwissen in planenden Ingenieurbüros erschweren den Schutz der Bodenfunktionen in der Planung
- Zusätzliche Anforderungen durch Flächenbedarf der Energiewende (Bspw.: Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Solarparks: Bodenbelange spielen häufig keine Rolle, positive Auswirkungen der Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung (Einstellung der Bodenbearbeitung, Begrünung von Ackerflächen, Einstellung von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz) versus negativen Auswirkungen bei der Errichtung und dem Rückbau der Anlagen, Trafos, Zuwegungen und Kabel (hohe Flächenneuanspruchnahme, Versiegelungen und Überdachung, Bodenausbau, Umlagerung, Befahrung, Gefahr stofflicher Einträge)
- Aktivitäten zur Verbesserung des Bodenbewusstseins müssen verstärkt werden

Jörn Fröhlich (LLUR, Schleswig-Holstein): [Erfahrungen aus SH](#)

→ Auf- und Einbringen von Materialien in der Vollzugspraxis, Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) - Erfahrungen, Bodenschutz in der Landwirtschaft, Schlussfolgerungen für den Gesetzgeber

- Erfahrungen: Bei der BBB werden die Belange des Bodenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt. Fehlende Informationen und mangelnde Akzeptanz, Maßnahmen werden nicht verstanden
- Das BBodSchG muss den Vollzug mit rechtsverbindlichen Anordnungsbefugnissen für den vorsorgenden Bodenschutz ausstatten!
- Die Anforderungen des BBodSchG sind sehr allgemein, wenig konkret und nicht mit Maß und Zahlen hinterlegt
- Anordnungen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind nicht möglich. Damit regelt das BBodSchG die Vorsorge in der landwirtschaftlichen Bodennutzung lediglich deklaratorisch und enthält de facto keine vollziehbaren Regelungen
- Bodenschutz bleibt eine Querschnittsaufgabe dennoch oder gerade deswegen: Muss das BBodSchG die Vorsorge durch:
 - klare Ermächtigungen zu Vorsorgeanordnungen,
 - Einvernehmensregelungen und

- Genehmigungstatbestände stärken.

Detlef Gerds (Europäisches Bodenbündnis (ELSA)): [Mehr als 20 Jahre Bodenschutzrecht: eine Erfolgsgeschichte?](#)

→ Perspektiven aus Sicht der Kommunen

- In ELSA haben sich europäische Kommunen zusammengeschlossen, um dem Boden eine Stimme zu geben. In den Kommunen werden Entscheidungen zum Bodenschutz getroffen und Planungen umgesetzt
- ELSA versteht sich als Plattform und als Lobbyist des kommunalen Bodenschutzes. Das Europäische Bodenbündnis fördert und berät u.a. zu Bodenschutzaktivitäten (wie z. B. Flächenrecycling und Flächensparen)
- Votum zum Bodenschutzrecht: Der nachsorgende Bodenschutz (Altlasten) ist umfassend geregelt. Es fehlt jedoch bisher an umfassenden Regelungen für den vorsorgenden Bodenschutz (Bsp. anhaltende Flächeninanspruchnahme)

Martin Häuslein (Mitglied des Europäischen Parlaments): [EU-Bodenschutz – Wo geht die Reise hin?](#)

→ Überblick über den aktuellen Zustand der Böden in Europa sowie die Bodenpolitik in der EU und in Deutschland

- Flächenverbrauch, Erosion, Bodenversiegelung, Bodenbelastungen und Bodenqualitätsverluste sind wichtige Themen, wenn es um den Bodenschutz auf EU-Ebene geht. „Wir müssen um jeden Quadratkilometer Boden kämpfen“. Bodenschutz gehört neben Wasser und Luft verstärkt auf die Agenda
- Wichtige Meilensteine für den Bodenschutz der vergangenen Monate:
 - a) Auf EU-Ebene: Die am 17.11.21 vorgestellten [Bodenschutzstrategie](#) und die Ankündigung der Kommission, bis 2023 einen Legislativvorschlag zur Bodengesundheit (Soil Health Law) zu erarbeiten.
 - b) Bodenpolitik in Deutschland: [Koalitionsvertrag 2021-2025](#) "Auf EU-Ebene werden wir uns für einen verbesserten Schutz der Böden und verbindliche Regelungen einsetzen" und das [Eckpunktepapier für eine Novellierung des deutschen Bodenschutzgesetzes](#).

Michael Berger (WWF, Deutschland): [Multifunktionalität des Bodens – mal etwas anders betrachtet](#)

→ Aktivitäten des WWF zum Thema Boden und seine Wahrnehmung in der WWF-Community

- Die Wahrnehmung des Bodens ist in der Gesellschaft sehr unterschiedlich ausgeprägt
- Das Thema Boden bietet viel Potential für eine gute Pressearbeit, aber wir schöpfen es nicht genug aus
- Der Weltbodentag und die damit verbundenen Aktivitäten und Veranstaltungen sind wichtige Bausteine beim Engagement für eine verbesserte Wahrnehmung der Böden in der Gesellschaft

ERGEBNISSE UND BOTSCHAFTEN AUS DER ARBEIT AN DEN FÜNF THEMENTISCHEN:

(1) Thementisch: Bodenschutzrecht auf dem Prüfstand

Verantwortlich: Dr. Harald Ginzky (UBA), Prof. Dr. Gabrielle Broll (KBU, Universität Osnabrück)

Kernfragen:

- ✚ Sollen bei der Novellierung des BBodSchG zusätzliche Bodenfunktionen, z.B. die Klimaschutzfunktion, miteinbezogen werden?
- ✚ Wie kann der §17 zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft so konkretisiert werden, dass er in der Umsetzung wirkungsvoller wird?
- ✚ Wie kann im Rahmen der Novellierung des BBodSchG erreicht werden, dass sich der Zustand der Böden langfristig verbessert?

Zur Frage 1:

- Einstimmig ja → Klimaschutzfunktion bzw. Klimaanpassungsfunktion (Kühlung, C_{org}-Speicherung etc.), Bodenbiodiversität im Zusammenhang mit der Lebensraumfunktion
- Problem: schwer zu operationalisieren
- Die Priorisierung von Bodenfunktionen wurde kontrovers diskutiert

Zur Frage 2:

- Es gibt große Defizite beim Vollzug von Paragraph 17 BBodSchG. Die Diskussion über die Form der Konkretisierung, bedarf eines zeitlich größeren Rahmens

Zur Frage 3:

- Subsidiarität (andere Gesetze außer BBodSchG) streichen
- Forstwirtschaft auch in den Blick nehmen
- Mehr Genehmigungstatbestände (mehr Einfluss der Bodenschutz-Behörden in Planungsprozessen)
- Bei Versiegelung die Entsiegelung verpflichtend machen
- Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten rechtlich einführen (wie in der Schweiz)
- Kooperation des Bodenschutzes mit anderen Akteuren stärken, d.h. mit Wasserwirtschaft, Naturschutz, Forstwirtschaft
- Haftungsfragen sind im nachsorgenden Bodenschutz (z.B. Altlasten) geregelt, im vorsorgenden Bodenschutz (z.B. Erosion) gibt es aber Defizite

Fazit: Bei der Novellierung des BBodSchG sollten

- a) die Klimafunktion des Bodens mit einbezogen werden. Dies betrifft zum einen die Klimaschutzfunktion des Bodens als Quelle und Senke von Kohlenstoff, zum anderen seine wichtige Rolle bei der Klimaanpassung (bspw. Kühlungsfunktion für die unteren Schichten der Erdatmosphäre) und
- b) die Bodenbiodiversität im Zusammenhang mit der Lebensraumfunktion ebenfalls mit einbezogen werden




Inwieweit eine Priorisierung von Bodenfunktionen zielführend ist, muss weiter diskutiert werden. Diskussions- und Abstimmungsbedarf besteht weiterhin zur erforderlichen Konkretisierung vom Paragraph 17 BBodSchG.

Das Außerkraftsetzen der Subsidiarität ist ein wichtiger Schritt, um mit der Gesetzesnovellierung im Sinne eines verbesserten Bodenzustands weiter voran zu kommen.

(2) Thementisch: Bodenfunktionen – Wert und Wertverlust

Verantwortlich: Dr. Norbert Feldwisch (Ingenieurbüro Feldwisch) und Prof. Dr. Bernd Hansjürgens (KBU, UFZ)

Kernfragen:

-  Welche Bodenfunktionen und Bodenempfindlichkeiten sollten bundesweit (quantitativ) erfasst und bewertet werden?
-  Welche ökonomischen Bewertungsansätze (zur Monetarisierung) erscheinen für Bodenfunktionen und deren Beeinträchtigungen brauchbar, wo liegen Grenzen?
-  Für welche Zwecke ist eine ökonomische Bewertung überhaupt sinnvoll oder gar zu fordern, wo entbehrlich?

Zur Frage 1:

Aufgrund sehr kontroverser Positionen im Diskussionsverlauf konnte die Frage nicht beantwortet werden.

Zur Frage 2:

Grundlegend wurde diskutiert, dass sowohl funktionale Wert-Verluste als auch Zugewinne durch Verbesserungen der Bodenfunktionen betrachtet werden können bzw. sollen

Zur Frage 3: Diskussion vom Für und Wider einer ökonomischen Bewertung mit folgenden Ergebnissen:

Die wichtigsten Argumente für eine ökonomische Bewertung:

- Vergleichbarer Bewertungsmaßstab zu den Nutzungen der Bodenfläche, die (zumeist) monetär bewertet werden (z. B. Euro Gewinn landwirtschaftlicher Ertrag oder Euro Gewinn für die Vermarktung von Neubauten)
- Leichtere Argumentation in Politik und Öffentlichkeit, weil geldwerte Vorteile bzw. Beeinträchtigungen der breiten Öffentlichkeit leichter verständlich sind, als die fachlich begründeten Bewertungen der Bodenfunktionen und deren (vorhabenspezifische) Beeinträchtigungen
- Funktionalitäten und deren Veränderungen (Verluste und Zugewinne = Verbesserungen) können anhand von quantitativen Veränderungen der Bodenfunktionen bzw. zugrunde liegenden bodenkundlichen Kennwerte – wie z. B. x mm Veränderungen der Wasser- oder Kohlenstoffspeicherkapazitäten – in Wert gesetzt werden. Dazu können sowohl (technische) Maßnahmen mit gleicher Veränderung der Kennwerte (z. B. Kostenansatz für technische Maßnahmen zum Wasserrückhalt als Ausgleich eines gleichgerichteten Funktionsverlustes) oder Kosten für die Wiederherstellung der Bodenfunktionsausprägungen an anderer Stelle verwendet werden

Die wichtigsten Argumente gegen eine ökonomische Bewertung:

- Die Methodik der monetären Bewertungen ist nicht eindeutig geklärt und damit angreifbar („Das WIE klären, und dann über das OB diskutieren.“)
- Einzelne Bodenfunktionen wie z.B. die Archivfunktionen entziehen sich generell einer monetären Bewertung, so dass eine umfängliche monetäre Bewertung der Bodenfunktionen nicht erfolgen kann
- Methodisch lassen sich Totalverluste der Bodenfunktionen z. B. durch Bebauung/ Versiegelung vergleichsweise leichter bodenkundlich und monetär bewerten als lediglich (marginale) Einschränkungen der Funktionalitäten durch Verdichtung oder sonstige Wirkfaktoren, weil letztere nicht auf Messwerte, sondern auf Konventionen bzw. fachliche Annahmen zurückgreifen müssen
- Räumliche Abhängigkeiten der monetären Bewertungsergebnisse zur Bewertungsumgebung erschweren eine konsistente und nicht angreifbare monetäre Bewertung

Fazit: Zur Bewertung von Bodenfunktionen besteht noch großer Abstimmungs- und Diskussionsbedarf. Dies betrifft sowohl die methodische Herangehensweise, als auch die momentan sehr unterschiedlichen Auffassungen von der Sinnhaftigkeit ökonomische Bewertungen durchzuführen.

(3) Thementisch: Neue Ideen für die Bodenfunktionsbewertung

Verantwortlich: Prof. Dr. Florian Stange (BGR), Dr. Uta Eser (KBU, Büro für Umweltethik)

Kernfragen

- ✚ Funktion, Leistung oder Bodengesundheit - können neue Bewertungsmethoden besser dazu beitragen Boden in Umweltpolitiken zu verankern?
- ✚ Wie viel Einheitlichkeit ist nötig und möglich bei der Bodenfunktionsbewertung?
- ✚ Bodenmonitoring - BZE - BDF – Flächenstatistik: Auch eine neue Chance für die Bodenfunktionsbewertung?

Zur Frage 1:

- Mehrheitliches Votum, am System der Bodenfunktionsbewertung festzuhalten. Böden sollten nicht nur aufgrund ihrer Leistung für andere bewertet werden
- Es ist wichtig, zukünftig Bodenfunktionsbewertung und die Darstellung der Ökosystemdienstleistungen von Böden zu verbinden und ggf. einen integrierenden Bewertungsrahmen zu schaffen. Im Sinne eines in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Bodenschutzes müssen konkurrierende Bewertungsrahmen vermieden werden
- Für die Vermittlung der Bodenbelange in die Gesellschaft könnte der Begriff „Bodengesundheit“ Potential haben. Dies betrifft auch den geplanten Bodenindikator, der gewissermaßen ein Indikator für die Bodengesundheit sein wird
- Besondere Aufmerksamkeit könnte durch „Gefahren“ für die Bodengesundheit erzeugt werden. (Beispiel „Regenwürmer in Gefahr“)
- Die große Schnittmenge, die das Bodenschutzrecht mit dem Naturschutzrecht hat, muss deutlicher herausgestellt werden, um sie in Zukunft besser für Bodenschutzbelange zu nutzen. Intakte Landökosysteme mit hoher Biodiversität brauchen gesunde Böden

Zur Frage 2:

- Mehrheitliches Votum, bei der Bodenfunktionsbewertung im klassischen Sinne als Bewertungsrahmen zu bleiben. Allerdings sollte möglichst viel Einheitlichkeit erreicht werden.
- Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Methode
- Bei der Neu- bzw. Weiterentwicklung der Konzepte ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass die Methoden auch für den Vollzug anwendbar sind (Operationalisierung)
- Die entsprechenden Konzepte sollten im idealen Fall auch die verschiedenen Maßstabebenen miteinander verbinden (Durchlässigkeit). Dabei wird zukünftig auch der europäische Maßstab zu beachten sein

Zur Frage 3:

- Forderung nach Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF) auf entsiegelten Flächen, zum einen wegen deren hoher Bedeutung, insbesondere für Großstädte, und zum anderen zur Unterstützung weiterer Entsiegelungsprojekte. Gerade für die Bewertung der entsiegelten Flächen ist die Einrichtung eines entsprechenden Monitoringprogramms wünschenswert
- Zur Steigerung der Operabilität von Bodendaten ist die Zusammenfassung in einem Bodenmonitoringzentrum ein guter Schritt. Die Rolle eines solchen Zentrums wird insbesondere in der Vermittlung gesehen. Entsprechende Datenbanken sind eine wichtige Voraussetzung für eine maßstabübergreifend einheitliche Bodenfunktionsbewertung, da hierfür auch vergleichbare Daten auf den unterschiedlichen Ebenen und in vergleichbarer Qualität vorliegen müssen

Fazit: Es ist wichtig, zukünftig Bodenfunktionsbewertung und die Darstellung der Ökosystemdienstleistungen von Böden zu verbinden und ggf. einen integrierenden Bewertungsrahmen zu schaffen. Im Sinne des Bodenschutzes müssen konkurrierende Bewertungsrahmen vermieden werden. Wir

brauchen eine bundesweit einheitliche und praxistaugliche Methode zur Bodenfunktionsbewertung. Entsprechende Datenbanken sind eine wichtige Voraussetzung für eine maßstabübergreifend einheitliche Bodenfunktionsbewertung, da hierfür auch vergleichbare Daten auf den unterschiedlichen Ebenen und in vergleichbarer Qualität vorliegen müssen.

(4) Thementisch: Welche Bodenfunktionen werden verbessert, wenn entsiegelt wird?

Verantwortlich: Prof. Dr. i.R. Jutta Zeitz (Humboldt-Universität zu Berlin) und Dr. Patrick Lantzsch (MLUK Brandenburg)

Kernfragen

- ✚ Welche Qualitätsstandards gibt es bzw. sind für Entsiegelungsmaßnahmen erforderlich?
- ✚ Wie erfolgt Monitoring nach Entsiegelung?
- ✚ Wie und durch wen erfolgt die (Erfolgs)Kontrolle einer Entsiegelungsmaßnahme?

Zur Frage 1:

- Diskussion, ob zwischen Entsiegelungsmaßnahmen im städtischen / urbanen und im ländlichen Raum unterschieden werden sollte und hierbei verschiedene Anforderungen zu stellen sind
- Die Entsiegelungskonzepte sollten auf den jeweiligen Standort ausgerichtet sein → standortgerechte Entsiegelung. Zu berücksichtigen sind stoffliche und nicht stoffliche Vorbelastungen (d.h. der Ausgangszustand der Fläche). Daneben sind die Qualitätsstandards auch auf die Nachnutzung und die gewünschten Ziele auszurichten. So gibt es möglicherweise verschiedene Ansprüche für die Zielstellungen Klimaschutz/-anpassung, Grundwasserneubildung, Regenwasserversickerung, Biodiversität und somit auf die Intensität und Qualität von Entsiegelungsmaßnahmen

Hinweise für den urbanen Raum:

- Zielstellungen könnten im Bebauungs-Plan festgelegt werden
- Qualitäts-Standards könnten evtl. bei der Baufeldfreimachung vorgegeben werden
- Schottergärten (als eine Form der Versiegelung) sollten verboten werden
- Entsiegelungen auf Stadtböden bedürfen einer gesonderten Betrachtung wegen der stofflichen Vorbelastungen (u.a. auch Bauschutt). Der Pfad Boden-Grundwasser steht hier im Vordergrund. Zur Gesundung der Böden sollte bauschutthaltiger Untergrund vorzugsweise durch unbelastetes Bodenmaterial ersetzt werden
- Berlin fördert Entsiegelungsmaßnahmen. Es liegt ein Leitfaden zur Durchführung von Entsiegelungen vor. Fachliche Standards werden gesetzlich bisher noch nicht vorgegeben
- Es muss nicht immer vollständig und dauerhaft entsiegelt werden. Möglicherweise reicht ein Belagswechsel aus. Auch eine temporäre Zwischenentsiegelung im Rahmen von Flächenrecycling wurde diskutiert, um z.B. eine Regenwasserversickerung auf nicht belasteten Standorten vorübergehend zu ermöglichen
- Es ist erforderlich, Qualitätsstandards zu erarbeiten und in einer Verordnung (z.B. BBodSchV) zu verankern
- Hilfreich kann ein Leitfaden mit standardisierten Best-practice-Beispielen sein. Es wäre zu prüfen, ob so ein Leitfaden durch die LABO im Rahmen eines LFP-Projektes erarbeitet werden kann.
- Vielleicht kann man Entsiegelungsmaßnahmen und -qualitäten staffeln analog dem Prinzip der Vorsorge-/Prüf-/Maßnahmenwerte in der BBodSchV
- Förderrichtlinien sollten an Checklisten gekoppelt werden
- Da der bisherige § 5 BBodSchG ins Leere läuft, sollte dies bei der Novellierung des BBodSchG behoben werden
- Entsiegelungsmaßnahmen erfordern unbedingt die Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure (Natur-, Wasser-, Klima-, Bodenschutz, Landwirtschaft)

Zu den Fragen 2 und 3:

Diese beiden Fragen wurden zusammen wie folgt diskutiert:

- Entsiegelungskataster werden für notwendig gehalten
- Die Recherche von Entsiegelungspotentialen erfordert jedoch Personal und finanzielle Mittel
- Berlin hat ein funktionierendes Kataster im Internet
- Weitere Hinweise auf bestehende Kataster kamen von den Teilnehmenden nicht
- Berlin beabsichtigt, eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche auf einem entsiegelten Stadtboden anzulegen, um die Entwicklung des Bodens (und seiner Funktionen) zu beobachten
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für Entsiegelungsmaßnahmen wird für zielführend erachtet. Es wird angeregt, eine solche BBB im Bodenschutzrecht zu verankern
- Entsiegelte Flächen sollten gegen eine Wiederbebauung gesichert werden. Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang ein entsprechender Eintrag in das Grundbuch oder die Aufnahme in den B-Plan zur langfristigen Festsetzung

Zusammenfassung und Fazit:

Qualitätsstandards sind erforderlich. Sie sind in Abhängigkeit vom Standort und der Zielnutzung der zu entsiegelnden Fläche zu definieren. Es wird angeregt, solche Standards in eine Verordnung aufzunehmen, möglicherweise in eine novellierte BBodSchV.

In einem Muster-Leitfaden für Entsiegelungsmaßnahmen könnten Best-practice-Beispiele zusammengestellt werden, um die Komplexität der Fälle zu beschreiben.

Daneben wird es für erforderlich gesehen, Entsiegelungspotenziale in Katastern zu erfassen. Dies erfordert Personalressourcen. Offen blieb dabei, wer die Flächen erhebt und wo die Kataster am wirkungsvollsten angesiedelt wären.

Vorrangiges Ziel ist die Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr. Entsiegelungsmaßnahmen stellen in diesem Zusammenhang nur einen Baustein dar. Anzustreben ist ein Flächenrecycling, um auf eine Nullbilanz zu kommen.

(5) Thementisch: Regelungsbedarf bei der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft

Verantwortlich: Julian Klepatzki (BMUV, Referat N II 4), Ingo Böttcher (BMUV, N III 4), Prof. Dr. Friedrich Rück (KBU, FH Osnabrück)

Kernfragen:

- + Was fällt Ihnen spontan zu §17 BBodSchG ein (als Warm-up)?
- + Wo liegen die größten (Vollzugs-)Defizite und wie können diese behoben werden?
- + Deckt §17 BBodSchG alle Themen für die gFP ab? (z.B. gFP für organische Böden, Umgang mit Kunststoffen, Konkretisierung)
- + Besteht weiterer Regelungsbedarf zum Bodenschutz in der Landwirtschaft in anderen Gesetzen?

Zur Frage 1:

- Der Sandsturm (Winderosionsereignis) auf der Autobahn in Mecklenburg-Vorpommern war kein Verstoß gegen die gFP (gute fachliche Praxis); gFP kann keine dramatischen Ereignisse verhindern
- Erosionsschutz nur mit Goodwill der Landwirtschaft; es fehlt die Befugnis für Anordnungen
- Flächenbewirtschafter ist möglicherweise ein Pächter, jedoch nicht der Eigentümer
- In der landwirtschaftlichen Ausbildung fehlen (oder kommen zu kurz) Themen wie Humuswirtschaft, Fruchtfolge (vs. Marktanforderungen), also Anforderungen der gFP
- GAP hat im Vollzug mehr Stärken, bietet aber keine längerfristige Planungssicherheit, Bsp. verlässliche Finanzierung für Blühstreifen
- gFP ist zu weich definiert; es fehlen rote Linien (nach unten) bzw. konkrete Mindestanforderungen
- Freiwilligkeit (z.B. über Beratungsangebote) hilft nicht
- Gibt es überhaupt einen Vollzug? (Beratung dient nur dazu, Grundsätze zu vermitteln)
- Begriffe konkretisieren

- Bodenschutz soll Anforderungen definieren (materielle Mindestanforderungen, also konkrete Werte/Zahlen, die im Vollzug eine Ja/Nein-Entscheidung ermöglichen)
- Untere Bodenschutzbehörden können das fachlich und personell nicht leisten (Defizit auch bei den Kenntnissen)
- Anforderungen müssen gerichtsfeste Entscheidungen ermöglichen (siehe dazu gFP-Entscheidung zum BNatSchG)
- Es gibt keine Vollzugsdefizite, vorher Regelungsbedarf klären (untergesetzliches Regelwerk)
- Landwirtschaftsberatung setzt gFP nicht adäquat um
- Defizit ist die Umsetzung (Sachsen-Anhalt ist dabei, das zu ändern)

Zur Frage 2:

- Z.T. überschneiden sich Anforderungen nach gFP und Cross Compliance
- Verhältnis GAP zu gFP: Wenn GAP ausfällt, gibt es keine Vorgaben zum Bodenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen und es finden gar keine Kontrollen statt
- Erst Standards entwickeln, dann Prüfbarkeit
- Thema Kunststoffe (z.B. Agrarfolien) über das Abfallrecht regeln?

Zu Frage 3: Einschleusungsmöglichkeiten reduzieren

- Bei Plastik (Kunststoffen) neue Regelungsmöglichkeiten
- Verstöße gegen §17 nicht sanktionierbar -> ändern!

Zur Frage 4:

- Carbon Farming, Biodiversität fehlen in der gFP
- gFP ist schwammig, wird nicht angewendet
- Umsetzung und Kontrolle stärken
- LW-Kammer orientiert sich teilweise zu stark an den Interessen der Landwirt*innen; es ist zwischen LW-Kammer und Landvolk (Verband) zu unterscheiden
- Vorgaben (gFP) sind eigentlich gut, werden aber nicht ausreichend umgesetzt
- Gewässerschutzberatung könnte Vorbild sein
- Schadschwellen für den Bodenschutz
- Nachweise vollziehbar machen
- Herleitungen erarbeiten

Fazit: Die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis müssen so hergeleitet und begründet werden, dass sie im Vollzug auch Anwendung finden können. Ein Vollzug (Kontrolle, Sanktionierung) wird mehrfach gefordert. Es müssen Mindestanforderungen / Rote Linien / Schadschwellen definiert werden.

Link zur Webseite mit allen Vorträgen im Überblick und Ergebnissen aus dem Graphik-Recording: [Tagung „Ohne doppelten Boden: Wie Bodenschutz die Zukunft sichert | Umweltbundesamt](#)